

Ausgleichsmaßnahmen und Flächenverfügbarkeit Rechtliche Grundlagen

24.1.2024

Florian Berl



Übersicht

- Naturschutzrechtliche Grundlagen Naturschutz in anlagenrechtlichen Konsensverfahren
- Vorgaben durch RED III
- UVP-Novelle 2023 und aktuelle Entscheidungen



Naturschutzrechtliche Grundlagen



Kompetenzverteilung

- Naturschutzrecht liegt nach der Kompetenzverteilung bei den Ländern (Art 15 B-VG)
- Daher: 9 Landesgesetze mit unterschiedlichen Begriffen, Regelungen, Bewilligungsvorbehalten & Judikaturlinien
- Neben naturschutzrechtlicher Bewilligung sind weitere Genehmigungen erforderlich (insbesondere nach dem jeweiligen ElWOG), sog. Kumulationsprinzip
- UVP-G 2000 konzentriert alle Materiengesetze (nur eine Behörde, bloß ein Bescheid) und normiert selbst ergänzende Anforderungen bzw Möglichkeiten (vgl dazu insbesondere § 17 UVP-G 2000)
- Verfassungsrechtliche Schranke: Berücksichtigungsgebot (keine absoluten "Tabu-Zonen" möglich)



Unionsrechtliche Einflüsse Naturschutz

- SUP-Richtlinie (Pläne und Programme)
- FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Alpenkonvention und Durchführungsprotokolle
- Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung
 - richtlinienkonforme Interpretation
 - uU unmittelbare Anwendung von Richtlinien
 - Auslegung durch Europäischen Gerichtshof (EuGH), dem ein Auslegungsmonopol zukommt
 - Vorlagepflicht für Höchstgerichte bei unklarer Rechtslage
 - bislang vor allem bei Parteistellung und Rechtsmittellegitimation von Umweltorganisationen Eingang in nationale Rechtsprechung



Bewilligungsvorbehalt

- IdR Bewilligungspflicht für Windkraftanlagen
- typische "allgemeine" naturschutzrechtliche
 Versagungsgründe sind "erhebliche" Beeinträchtigungen
 - des Landschaftsbildes
 - des Erholungswertes der Landschaft und
 - der ökologischen Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraums
 - Bewilligung über Interessenabwägung möglich
- Besonderer Arten- und Gebietsschutz zu beachten
- Verwaltungspolizeiliche Aufträge bei konsenswidrigen oder -losen Bauten (Abbruchauftrag, Baustopp etc)
- Anpassungspflichten nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides (zB § 51 Abs 4 Bgld NG 1990)?



Anforderungen an Auflagen

- Ausgleichs- oder Ersatzflächen werden oft über Nebenbestimmungen vorgeschrieben
- Auflagen müssen bestimmt sein
- Auflagen müssen geeignet sein, um zur Gewährleistung des wahrzunehmenden Schutzes beizutragen (ihre Erfüllung darf also nicht unmöglich sein) und dürfen grundsätzlich keine Dritten verpflichten (Bindungen können dagegen sehr wohl an das Verhalten Dritter anschließen)
- Auflagen müssen erforderlich sein, um die Schutzziele zu erreichen (es dürfen keine strengeren Maßnahmen vorgeschrieben werden, als zur Wahrung der Schutzzwecke notwendig; VwGH 15.9.2006, 2005/04/0026)



Sonderregelung für UVP-Verfahren

- Grundsätzlich normiert die UVP-Richtlinie keine materiellrechtlichen Vorgaben
- In Österreich wurde die UVP-Richtlinie in ein anlagenrechtliches Genehmigungsverfahren integriert
- § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G 2000
 - Immissionen sind jedenfalls zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen
 - Einwirkungen auf Landschaftsbild als Immission? Nach der Leitentscheidung des VwGH vom 21.12.2023, Ro 2020/04/0018, nicht!
 - Berücksichtigung von Flächenpools (UVP-Novelle 2023)
 - Genehmigung von Maßnahmenkonzepten (UVP-Novelle 2023)



Unions-Gebietsschutz-Schutzregime

- Erhaltungspflicht durch Bewirtschaftungspläne
- Verschlechterungs- und Störungsverbot (Erheblichkeitsschwelle)
- Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 und 4
 - Vorprüfungsphase (screening), in der schadensbegrenzende Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden dürfen (neuerdings Lockerung in Bezug auf "projekttypische" Standard-Vermeidungsmaßnahmen; EuGH 15.6.2023, C-721/21, Eco Advocacy)
 - Verträglichkeitsprüfung, in der Schadensbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt werden dürfen
 - Ausnahmegenehmigung, in der auch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden dürfen



Aktuelle EU-Vorgaben durch RED III



Ausgangslage I – Überblick

- kein anerkannter wissenschaftlicher Standard in Bezug auf fachliche Erhebung und Beurteilung
- Unsicherheit, fehlende Planungssicherheit
- Vorsorgeprinzip als "Totschlagargument"
- Erhebungsaufwand für einzelne Verfahren enorm
- strenge Judikatur des EuGH zum besonderen
 Artenschutz jedes einzelne Tier ist geschützt
- Arten-, Natur- und Biodiversitätsschutz sind wichtig!



Ausgangslage II – Bestandsaufnahme

- am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung erforderlich und ausreichend OVG Koblenz 1.9.2021, 1 A 11152/20.OVG, Rn 49
- lückenloses Arteninventar ist nicht notwendig BVerwG 6.4.2017, 4 A 16.16
- Vermeidungsmaßnahmen (zB Bauzeitbeschränkungen und Abschaltzeiten) können Bestandserfassung substituieren OVG Koblenz 30.3.2023, 1 C 10345/21.OVG in Bezug auf das Fehlen einer aussagekräftigen Raumnutzungsanalyse



Ausgangslage III – Verbotstatbestände

- Tötungs- und Fangverbot
 - Signifikanzansatz als Lösung
 - Einschränkung auf kollisionsgefährdete Brutvögel
 - Aber: BVwG zur Freiländeralm 2
- Zerstörungs- und Beschädigungsverbot in Bezug auf Lebensstätten (Aufrechterhaltung der Funktion)
- Störungsverbot (Auswirkungen auf lokale Population)
- Ausnahme nach VS-RL überhaupt möglich?



Ausgangslage IV – Maßstab bei der ASP

- Prüfung muss auf kein "Nullrisiko" ausgerichtet werden, da beim Artenschutz eine "100-prozentige Sicherheit nicht gefordert" ist VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021; plakativ VGH Baden-Württemberg 31.8.2023, 14 S 2140/22
- Auch Schutzmaßnahmen (wie Ausgleichsflächen oder Abschaltungen) müssen keine 100-prozentige Sicherheit sicher- bzw herstellen OVG Koblenz 1.9.2021, 1 A 11152/20.OVG
- Naturschutzfachliche Meinung ist nicht deshalb einer anderen vorzuziehen, weil sie "strenger" ist!



EU-Notfallverordnung

- öffentliches Interesse an EE-Anlagen
- aber keine Erleichterung in Bezug auf die Frage, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand verwirklicht wird (erst auf Ebene der Ausnahme relevant)
- Artenschutzmaßnahmen sind zu setzen, wobei hier viele Fragen offen bleiben (bspw wer dafür verantwortlich ist)
- Möglichkeiten, weitere Erleichterungen vorzusehen ("go-to-Gebiete"), wurden in Österreich nicht ergriffen



Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)

- veröffentlicht am 31.10.2023, in Kraft mit 20.11.2023
- Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 42,5 % (45 % sind anzustreben)
- Festlegung von Beschleunigungsgebieten für Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie
- Verpflichtung zur Ausweisung binnen 27 Monaten ab Inkrafttreten und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Kompetenzverteilung wer ist zuständig?



Anforderungen an Gebiete I

- vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer, landwirtschaftliche Betriebe, Deponien etc
- keine Natura 2000-Gebiete und andere Schutzgebiete und keine Hauptvogelzugrouten (ausgenommen künstliche und versiegelte Flächen)
- keine erheblichen Umweltauswirkungen



Anforderungen an Gebiete II

- Festlegung von wirksamen und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen, die zeitnahe durchzuführen sind (Pilotprojekte bei neuartigen Maßnahmen möglich)
- SUP und NVP (soweit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können) ist/sind durchzuführen
- Überführung von bestehenden "Eignungszonen" ist möglich, soweit Anforderungen erfüllt werden



Auswirkungen auf Verfahren

- Begrenzung der Dauer auf grundsätzlich 12 Monate
- keine UVP-Pflicht, keine NVP-Pflicht
- aber: Screening innerhalb von 45 Tagen: Bestehen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Planungsebene nicht erfasst wurden?
 - Nein: Screening gilt als Genehmigung
 - Ja: UVP und NVP-Pflicht



Mehrwert?

- Ja, weil öffentliches Interesse festgeschrieben und die Bedeutung der EE-Anlagen normiert wird
- Ja, weil grundsätzlich keine artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren erforderlich ist (wobei keine Verkürzung des Natur- und Artenschutzes erfolgen soll; dieser soll auf Planungsebene berücksichtigt werden!)
- Nein, weil gerade diese Frage einer Überprüfung zugänglich sein muss und zum Rechtsschutz viele Fragen offen bleiben



Mehrwert durch Privilegierung!

- Mitgliedstaaten k\u00f6nnen PV- und Windprojekte innerhalb von Beschleunigungsgebieten g\u00e4nzlich von der UVP- und NVP-Pflicht ausnehmen
- Pflicht, angemessene Minderungsmaßnahmen oder (subsidiär) Ausgleichsmaßnahmen zu setzen
- Ausgleichsmaßnahme kann auch eine Zahlung für ein Artenschutzprogramm sein
- Aber: MS bleiben in der Pflicht!



Realisierungsvorsorge

- Unabhängig von "Flächenpools" werden für Ausgleichsflächen auch Enteignungen (Einräumung von Dienstbarkeiten) möglich sein (vgl dazu VwGH 17.4.2009, 2006/03/0164, sowie – zum 3. Abschnitt des UVP-G 2000 – dessen § 24f Abs 15)
- Bislang existieren bloß in OÖ Regelungen zur Flächenbevorratung (§ 5 Abs 2 OÖ AusgleichsmaßnahmenVO)



UVP-G-Novelle 2023

§ 17 Abs 4 UVP-G 2000

Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden.

§ 17 Abs 5a UVP-G 2000

Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden.



Gesetzgeber in der Pflicht

- Rahmenbedingungen für "Artenschutzprogramme" schaffen
- Rahmenbedingungen für "Vorratsflächen" schaffen
- Rechtliche Vorgaben zur naturschutzfachlichen Bewertung normieren (sind Flächen überhaupt notwendig und welche Maßnahmen sind sinnvoll?)
- Maßstäbe zur Zumutbarkeit festlegen
- Mehr Mut, mehr Ehrlichkeit, mehr inhaltliche Arbeit



WP Deutsch Haslau II BVwG 6.11.2023, W102 2270375-1/22E

- Artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot beim Rotmilan (Unterschreitung des Mindestabstandes zu Horst) von NÖ LReg erteilt, da AKS (hier IDF) nicht dem Stand der Technik entspricht und daher keine Alternative darstellt
- Beschwerde der NÖ UA / BirdLife iZm Seeadler, Kaiseradler und Rotmilan
- BVwG: IDF als Vermeidungsmaßnahme entspricht bei Rotmilan, Seeadler und Kaiseradler dem SdT, Einsatz (nur) während Brutzeit wurde iZm Rotmilan und Kaiseradler zum Antragsgegenstand erklärt, daher keine Ausnahme mehr erforderlich



WP Stubalpe/Revision der UA VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003-5

- Umfangreiche Ausführungen zu § 27 Abs 3 StNSchG
- fallbezogene Interessenabwägung ist eine Wertentscheidung, die transparent und nachvollziehbar sein und auf einem vollständigen "Abwägungsmaterial" beruhen muss
- Entscheidung für Windkraftvorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet
- Keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen iZm Landschaftsbild möglich (Anforderung, negative Auswirkungen so gering wie möglich zu halten)
- langfristiges öffentliches Interesse an WEA-Vorhaben



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!